

# - Vereinssatzung -

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

### **Gemeinsam Zukunft erleben e. V.**

Er hat seinen Sitz in der Mittelhäuser Straße 22 in 99089 Erfurt. Er ist gemeinnützig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname **Gemeinsam Zukunft erleben e. V.** Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gegenstand

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

- a) die Stärkung und Förderung der Gemeinschaft in den Wohngebieten und Nachbarschaften, insbesondere die Unterstützung von Maßnahmen, die der Integration von z. B. Kindern und Jugendlichen, Alleinerziehenden mit Kindern usw. dienen (Jugendhilfe),
- b) die Förderung von Aktivitäten, die geeignet sind, der Vereinsamung älterer Menschen (Altenhilfe) entgegenzuwirken, sowie
- c) die Förderung der Senioren durch Nachbarschaftshilfe sowie die Beratung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, um ihnen eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit noch lange zu ermöglichen (Gesundheitshilfe).

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Schaffung und Förderung von Begegnungsmöglichkeiten für Jugendliche und Senioren, z. B. in Begegnungsstätten, Nachbarschaftstreffs u. a.,
- die Information und Beratung über ambulante, soziale und mobile Dienste sowie deren Vermittlung,
- die Beratung zu möglichen Umzugshilfen und Renovierungshilfen sowie, falls gewünscht, deren Vermittlung
- die Förderung von Selbsthilfe und Nachbarschaftsinitiativen,
- die Gestaltung und Bereitstellung von Freizeitangeboten und sonstigen Aktivitäten für Jugendliche und Senioren.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person und jede Personengesellschaft.  
Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (4) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist
  - a) eine eigenhändig unterzeichnete unbedingte Beitrittserklärung,
  - b) die Anerkennung der Satzung,
  - c) ein Eintrittsgeld in Höhe von 10,00 Euro,
  - d) Zahlung eines Jahresbeitrages nach Maßgabe der Beitragsordnung bis zum 31.01. des Kalenderjahres.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Bei Mitgliedern des Vorstandes erfolgt der Austritt durch schriftliche Erklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (4) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.  
Alle Forderungen eines ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

#### **§ 6 Ausschließung eines Mitgliedes**

- (1) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht die ihm nach der Satzung des Vereins obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Betrag, wie er in der jeweils gültigen Beitragsordnung angegeben ist, sechs Monate im Rückstand bleibt,
  - b) es das Ansehen, die Ziele, die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  - c) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist,
  - d) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung beschlossen hat.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Es beschließt die grundlegenden Aufgaben und Ziele.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 30. Juni des Folgejahres statt.
- (3) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht, den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung vorzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen, dabei

wird der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

- (5) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

## **§ 10**

### **Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
- (2) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand bekannt gemacht worden sind. Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden, Listenvorschläge sind nicht zulässig.

- (5) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Soweit diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Gewählt ist im zweiten Wahlgang derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung obliegt die  
Beschlussfassung über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) der Bericht des Schatzmeisters über den Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Abberufung und Neuwahl des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschluss über die Beitragsordnung,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Beteiligungen an Gesellschaften, Vereinen und Verbänden,
- j) Vereinsauflösung,
- k) Anträge an die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 13 Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung und/oder die Verschmelzung des Vereins sowie über die Übertragung seines Vermögens können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Zum Vorstandsvorsitzenden ist nur wählbar ein Mitglied des Vorstandes der WBG Zukunft eG.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen persönlich Mitglied des Vereins sein.

### **§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

### **§ 16 Sitzungen, Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr und sonst nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen dieses beantragt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht besteht nicht.

## **§ 17**

### **Leitung und Vertretung des Vereins**

- (1) Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein, indem sie dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift beifügen. Der Vorstandsvorsitzende ist gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (5) Der Vorstand kann mit einstimmigen Beschluss die nicht ihm bereits angehörenden Betreuer der Begegnungsstätten und Mitglieder der Interessenbeiräte und betreuten Gruppen an seinen Sitzungen mit Rede-, aber ohne Beschlussrecht teilnehmen lassen.
- (6) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vermögensstatus, die Erfolgsrechnung und den Jahresbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

## **§ 18**

### **Haftung**

Die Organhaftung gem. § 31 BGB ist auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

## **§ 20 Vereinsvermögen**

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins und Verteilung des Vereinsvermögens erhalten die Mitglieder keine Erstattung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein,

MitMenschen e. V.  
Eugen-Richter-Straße 6  
99085 Erfurt,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für Jugend- und Altenhilfe zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 28. November 2006 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Annette Fähmann
2. Dirk Lindner
3. Silke Wuttke
4. Susann Krake
5. Petra Güldner
6. Doreen Weimann
7. Ulrich Ihling
8. Sabine Herrmann

## **Beitragsordnung des Vereins**



# **Gemeinsam Zukunft erleben e. V.**

Nach § 7 der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins

## **Gemeinsam Zukunft erleben e. V.**

die folgende Beitragsordnung

### **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes ordentliche und fördernde Mitglied 10,00 € im Jahr.

### **§ 2 Fälligkeit der Beiträge**

Zur Senkung der Verwaltungskosten werden die Beiträge nach Beitritt des Mitgliedes jährlich zum 31.01. des Kalenderjahres durch Bankeinzugsverfahren oder Bareinzahlung erstmalig für das Jahr 2007 eingezogen.

Erfurt, den 28. November 2006